DVfR
Deutsche Vereinigung
für Rehabilitation

28.09.2010

Vorschläge
für die Neuausrichtung der Berichterstattung über die Lebenssituation behinderter Menschen

Ausgangssituation, Berichtspflicht

Berichterstattung über die Lebenssituation behinderter Menschen ist in Deutschland eine öffentliche Aufgabe. Sie soll Grundlagen für die Evaluation und Gestaltung von Politik und Recht zu liefern. Rechtsgrundlagen sind insbesondere § 66 SGB IX und Art. 31 BRK.

Nach § 66 SGB IX unterrichtet die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Lage behinderter Frauen und Männer sowie die Entwicklung ihrer Teilhabe, gibt damit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ab und schlägt unter Berücksichtigung und Bewertung der Regelungen des SGB IX die zu treffenden Maßnahmen vor, stellt dabei die Entwicklung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gesondert dar und unterrichtet auch über die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen, über Zielvereinbarungen sowie über die Gleichstellung behinderter Menschen und gibt eine zusammenfassende, nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung ab.

In die Berichtspflichten nach dem SGB IX sind auch die obersten Landesbehörden und die Rehabilitationsträger im Rahmen der BAR einbezogen.

Die Lebenssituation behinderter Menschen wird punktuell auch im Rahmen weiterer Berichtsaufträge und Statistikpflichten des Rechts erfasst, die sich an die Bundesregierung, die Rehabilitationsträger und andere für behinderte Menschen relevante Sozialleistungsträger wenden. Zu nennen sind hier beispielhaft die Statistik und Forschung, einschließlich Wirkungsforschung der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 53-55 SGB II), Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 280-283 SGB III), die Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (§ 142 SGB V), der Pflegebericht der Bundesregierung (§ 10 SGB XI), die Statistik der Sozialhilfe (§§ 121-129 SGB XII), der Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§ 27 Abs. 4 AGG), die Altenberichte, Kinder- und Jugendberichte und Familienberichte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Armuts- und Reichtumsberichte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dazu kommen Berichte auf Ebene der Länder und Kommunen.

BRK-Bezug

In der Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Statistik und Datensammlung, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen (Art. 31 BRK), und zu Berichten an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen (Artt. 34, 35).

Die Behindertenberichterstattung des Bundes ist, gemessen an ihrem gesetzlichen Auftrag und den neuen Herausforderungen der BRK, noch verbesserungsfähig. Sie ist bislang auch kaum international abgestimmt und vergleichbar.

Eine Berichterstattung, mit der die gesetzlichen Ziele der Inklusion, Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung evaluiert werden können, muss über eine Statistik der Rehabilitation und Teilhabeleistungen hinausgehen. Bereits erlangte Forschungsergebnisse der Rehabilitationsforschung müssen systematisch einbezogen werden.

Vorschläge:

1. Eine **problemorientierte Berichterstattung** muss darauf achten, dass die **sozialwissenschaftliche Methodik** auf die Forschungsfrage abgestimmt wird. Zu vermeiden ist, dass bestimmte Methoden (Haushaltsbefragungen, Telefonbefragungen usw.) bereits vorab zu einer Exklusion von behinderten Menschen führen. Vorzugswürdig könnten **inklusiv gestaltete große Bevölkerungsstichproben** sein.
2. **Kategorien für eine umfassende und international kompatible Teilhabeberichterstattung** müssen **mit Hilfe der ICF** als des einzigen international konsentierten Klassifikationssystems gebildet werden. Die ICF ist auch als Grundlage zur systematischen Integration bestehender Daten heranzuziehen.
3. **Teilhabeberichterstattung muss hinreichend unabhängig von Regierungen und Rehabilitationsträgern stattfinden.** Sie ist daher bei institutionell möglichst unabhängigen Stellen zu organisieren. Darüber hinaus sind **die Betroffenen** angemessen einzubeziehen und **müssen eine aktive Rolle übernehmen**.
4. Die DVfR setzt sich daher dafür ein, im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Behindertenrechtskonvention die **Behindertenberichterstattung des Bundes nach den genannten Kriterien neu zu gestalten**. Sie schlägt vor, eine **Kommission zu** bilden, die mit der notwendigen wissenschaftlichen Autonomie unter Einbeziehung des BMAS, der BAR, der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern, der Verbände behinderter Menschen und der Leistungserbringer der Rehabilitation ihre Arbeit aufnimmt.
5. **Diese Kommission soll** zunächst ein an Lebensbereichen und am Lebenslauf behinderter Menschen orientiertes **System der Berichterstattung entwickeln**, **das den Anforderungen der BRK und der Systematik der ICF gerecht wird.** Sie soll weiterhin die bestehenden Daten und amtlichen Berichte darauf sichten, welche Informationen bereits vorliegen, und Lücken identifizieren. Diese müssen in darauf folgenden Schritten durch **gezielte Datenerhebung und Forschung** geschlossen werden, um ein besseres Bild über den Stand der Inklusion, Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen zu erhalten.

Dr. M. Schmidt-Ohlemann
Vorsitzender der DVfR

Kontakt: Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)
Friedrich-Ebert-Anlage 9, 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 / 187 901-0, info@dvfr.de